

15. 05. 1997

2

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

II ZB 2/97

vom

28. April 1997

in dem Rechtsstreit

LG Chemnitz 12 O 3228/95 v. 11.10.1996

OLG Dresden 9 U 2749/96 v. 16.1.1997

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 28. April 1997 durch den Vorsitzenden Richter Röhrich und die Richter Dr. Goette, Dr. Kapsa, Dr. Kurzwelly und Kraemer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. Januar 1997 wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 35.187,84 DM

Gründe:

I.

Der Kläger, ein ehemaliger Geschäftsführer der Beklagten, nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Provision in Anspruch. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger am 2. Dezember 1996 Berufung eingelegt und sie am Freitag, dem 3. Januar 1997, begründet. Seinen wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gestellten Wiedereinsetzungsantrag hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom zweitinstanzlichen

- 3 -

Prozeßbevollmächtigten des Klägers unterzeichnete, unmittelbar beim Bundesgerichtshof fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde.

## II.

Die Beschwerde genügt nicht der erforderlichen Form. Nach §§ 577 Abs. 2 Satz 2, 569 Abs. 1 ZPO kann die sofortige Beschwerde zwar auch beim Beschwerdegericht - hier dem Bundesgerichtshof - eingelegt werden. In diesem Fall muß sich der Beschwerdeführer jedoch gemäß § 78 Abs. 1 ZPO durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 15. Mai 1991 - XII ZB 43/91, NJW 1991, 2492; Beschl. v. 28. September 1993 - III ZB 30/93, NJW-RR 1994, 1021; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 55. Aufl., § 519b Rn. 13, § 577 Rn. 8; a.A.: Zöllner/Vollkommer, ZPO, 20. Aufl., § 78 Rn. 21). Die Unterzeichnung der Beschwerdeschrift durch den zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt F. , reicht deswegen nicht aus. Auch zu der nunmehr beantragten Weiterleitung der Beschwerdeschrift an das Oberlandesgericht Dresden besteht kein Anlaß, weil inzwischen die zweiwöchige Be-

Hinweis: Die Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schwerdefrist (§ 577 Abs. 2 S. 2 ZPO) verstrichen ist und eine auf diese Weise noch beim Berufungsgericht eingelegte Beschwerde jetzt verspätet wäre.

Röhricht

Dr. Goette

Dr. Kapsa

Dr. Kurzwelly

Kraemer